

INFORMATIONSBLATT

zur

Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechts ab dem 01.07.1998



BEISTANDSCHAFT

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, tritt eine gesetzliche Amtspflegschaft **n i c h t** mehr ein.

An die Stelle der Amtspflegschaft tritt eine Beistandschaft. Diese wird aber nur dann eingerichtet, wenn ein Elternteil (meistens die Kindesmutter) dies schriftlich beim Jugendamt beantragt.

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Im Rahmen der Beistandschaft bietet das Jugendamt Hilfe in folgenden Bereichen an:

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes

Die Beistandschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Jugendamt; sie endet, wenn dies vom antragstellenden Elternteil schriftlich verlangt wird.



SORGERECHT

Wie bisher behält die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht für das Kind!

Zukünftig besteht aber für nicht verheiratete Elternpaare die Möglichkeit, das Sorgerecht gemeinsam auszuüben. Dazu bedarf es einer Sorgeerklärung, die von beiden Elternteilen in Form einer Urkunde abzugeben ist. Diese Urkunde kann auch vom Urkundsbeamten beim Jugendamt aufgenommen werden.

Eine **Änderung** dieser Erklärung ist aber **nur in einem Verfahren vor dem Familiengericht** (Amtsgericht) möglich! Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Änderung von beiden Elternteilen gewünscht wird oder auf Antrag nur eines Elternteils erfolgen soll.



UMGANGSRECHT

Das Umgangsrecht ist völlig reformiert worden. Es gibt künftig keine Unterscheidung mehr nach ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Seit dem 01.07.1998 hat jedes Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Falls sich die Eltern nicht einigen können, kann das Familiengericht (Amtsgericht) über den Umfang des Umgangsrechts zum Wohle des Kindes entscheiden und seine Ausübung näher regeln.

Falls Sie nähere Einzelheiten über die Bestimmungen wünschen, rufen Sie uns bitte an. Selbstverständlich sind wir auch bereit, Sie in einem persönlichen Gespräch zu informieren.